

Leitlinien der Fachhochschule Stralsund für den Umgang mit geistigem Eigentum

Beschluss des Rektorats vom 15. März 2016

Geltung dieser Leitlinien neben den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Fachhochschule Stralsund hat sich und ihre Mitglieder mit ihren „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Fachhochschule Stralsund“ zu einem rechtlich und wissenschaftsethisch einwandfreien Umgang mit geistigem Eigentum verpflichtet. Diese Regeln gelten ohne Einschränkung auch für Erfindungen und anderweitig schutzrechtsfähige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.

Umgang mit Erfindungsmeldungen/-anzeigen

Grundlage für den Umgang mit Erfindungen, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entstehen, ist das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.

Beschäftigte der Fachhochschule Stralsund sind – unabhängig von ihrem mitgliedschaftsrechtlichen Status – nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen ausnahmslos dazu verpflichtet, ihre Diensterfindungen der Fachhochschule Stralsund schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Erfindungsformulars zu melden. Mit der Erfindungsmeldung sind alle Miterfinder mit ihren jeweiligen Miterfindungsanteilen zu benennen. Diensterfindungen sind während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses mit der Fachhochschule Stralsund gemachte Erfindungen, die entweder aus der dem Beschäftigten obliegenden wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeit an der Fachhochschule Stralsund entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Fachhochschule Stralsund beruhen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Erfindungen bezieht sich ausdrücklich auch auf solche Erfindungen, die im Rahmen von Drittmittelforschungsprojekten entstehen.

Die Entgegennahme der Erfindungsmeldungen erfolgt durch den Prorektor für Forschung und Entwicklung. Der Eingang der Erfindungsmeldung wird durch das Dezernat III „Personal, Haushalt und Controlling“ schriftlich bestätigt.

Grundsätze für Inanspruchnahme bzw. Freigabe von Erfindungen

Nach Eingang einer Erfindungsmeldung prüft das Dezernat III der Verwaltung – in der Regel durch Beauftragung einer Patentverwertungsagentur – die Patentierbarkeit und die Verwertungsaussichten für die Erfindung. Die Erfinderin/der Erfinder soll sich bereits mit der Erfindungsmeldung dazu äußern, welche Verwertungsmöglichkeiten aus ihrer/seiner Sicht bestehen. Erfindungen werden freigegeben, soweit sie im Ergebnis der Prüfung entweder als nicht patentierbar oder als nicht verwertbar eingeschätzt werden oder wenn keine Mittel für die Finanzierung einer Patentanmeldung bereitgestellt werden können. Eine Inanspruchnahme von Erfindungen soll insbesondere erfolgen, wenn die Patentierung aus strategischen Gründen für die Fachhochschule Stralsund sinnvoll erscheint.

Nach der Inanspruchnahme einer Erfindung soll mindestens eine prioritätswahrende nationale Schutzrechtsanmeldung erfolgen. Eine Freigabe der Erfindung an die Erfinder erfolgt – im Ergebnis der Prüfung der Verwertungsaussichten – in Bezug auf diejenigen Länder, in denen die Fachhochschule Stralsund keinen Patentschutz anstrebt.

Gibt die Fachhochschule die Erfindung vollständig frei, kann die Erfinderin/der Erfinder frei über die Erfindung verfügen. Im Falle der teilweisen Freigabe kann die Erfinderin/der Erfinder sie in den Ländern, für die eine Freigabe erfolgte, selbst patentieren oder gegebenenfalls bestehende Schutzrechte übernehmen.

Grundsätze für die Verwertung von geschützten Forschungsergebnissen

Die Verwertung von Erfindungen erfolgt durch Verkauf oder Lizenzierung. Die Fachhochschule Stralsund bemüht sich grundsätzlich um die bestmögliche Verwertung von Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit ihrer Mitglieder herrühren. Soweit dafür Mittel bereitgestellt werden können, beauftragt sie eine Patentverwertungsagentur mit der Schutzrechtsverwertung; ein Eigentumsübergang hinsichtlich der Schutzrechte auf die Patentverwertungsagentur ist damit nicht verbunden.

Die Verwertung von Schutzrechten im Rahmen der Gründungsvorhaben von Mitgliedern der Fachhochschule Stralsund genießt Vorrang vor einer anderweitigen Verwertung. Gründungsinteressierten Mitgliedern der Fachhochschule Stralsund, insbesondere den Erfinderinnen und Erfindern selbst, können Schutzrechte der Fachhochschule Stralsund mittels eines Lizenz- und Optionsvertrags zur Verfügung gestellt werden, der ein umsatzabhängiges Lizenzentgelt und einen von vornherein festgelegten Festbetrag für die vollständige Übertragung des Schutzrechts auf das Gründungsunternehmen beinhaltet.

Im landespolitischen Interesse bemüht sich die Fachhochschule Stralsund, über die regionalen Netzwerkstrukturen des Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die regionale Wirtschaft, insbesondere darum, den Transfer von Schutzrechten in die regionale Wirtschaft zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Schutzrechte der Fachhochschule Stralsund weltweit angeboten werden, insbesondere wenn ein regionaler Markt nicht vorhanden ist. Bei der Schutzrechtsverwertung nimmt die Fachhochschule Stralsund in enger Abstimmung mit den Erfindern Rücksicht auf strategische Gesichtspunkte wie die Nachhaltigkeit der Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft.

Im Falle der erfolgreichen Schutzrechtsverwertung kommt den Erfindern der von der Fachhochschule Stralsund in Anspruch genommenen Erfindungen – unabhängig von der Zuordnung zu einer bestimmten Statusgruppe – ein Erfinderentgelt in Höhe von insgesamt 30 % der durch die Fachhochschule Stralsund erzielten Bruttoverwertungserlöse zu, das bei Miterfindern anteilig nach den Miterfinderanteilen aufzuteilen ist.

Grundsätze für Projekte mit Dritten (Kooperation- bzw. Auftragsforschungsprojekte mit Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen), auch für den Umgang mit eingebrachten bzw. entstehenden Wissen

Die Fachhochschule Stralsund schließt Verträge im Bereich der wissenschaftlichen Kooperation, der mit Drittmitteln finanzierten Forschung, insbesondere der Auftragsforschung, und der sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen so, dass ein angemessener, fairer und rechtmäßiger Umgang mit in den Projekten entstehendem und in die Projekte eingebrachtem geistigen Eigentum gewährleistet wird.

Bei der wissenschaftlichen Kooperation ist in der Regel zu vereinbaren, dass jeder Partner uneingeschränkt über die eingebrachten und die in der Kooperation entstehenden Erfinderrechte der ihm zuzuordnenden Erfinder verfügen kann. Im Falle von Gemeinschaftserfindungen ist ein gemeinschaftliches Nutzungsrecht zu vereinbaren; sollen einem Kooperationspartner ausschließliche Nutzungsrechte an Erfindungen oder Miterfindungsanteilen eines anderen Kooperationspartners zugewiesen werden, ist dafür ein angemessenes marktübliches Entgelt als Gegenleistung zu vereinbaren.

Die Fachhochschule Stralsund erkennt im Bereich der Auftragsforschung das Interesse des Auftraggebers an, uneingeschränkt über die vertragsgemäßen Forschungsergebnisse verfügen zu können. Soweit das Forschungsprojekt nach den Grundsätzen der Vollkostenkalkulation ohne die Berücksichtigung des Wertes von Erfindungen kalkuliert ist und das angestrebte vertragsgemäße Forschungsergebnis Erfindungen beinhaltet oder die vertragsgemäße Verwendung des Ergebnisses die Nutzung vorhandener Schutzrechte erfordert, soll der Auftraggeber deren Übertragung nur gegen Zahlung eines zusätzlichen angemessenen marktüblichen Entgelts verlangen können.

Der Unionsrahmen für F&E-Beihilfen ist in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.